

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

Mitteilungsblatt für alle Behörden des Kreises

Nr. 51      29.11.2024

## **Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen**

### **Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der Sperrzone III**

In der oben genannten Angelegenheit wird die Allgemeinverfügung des Landrates des Main-Taunus-Kreises zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen für das Gebiet der Sperrzone III vom 13.11.2023

**w i d e r r u f e n .**

### **Begründung**

Gemäß § 49 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden ist ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Die von der widerrufenen Allgemeinverfügung betroffenen Gebiete liegen nicht mehr im Bereich der Sperrzone III, sodass eine entsprechende Allgemeinverfügung obsolet ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

i.V.  
Axel Fink  
Kreisbeigeordneter

Das Amtsblatt ist das amtliche Verkündungsorgan des Main-Taunus-Kreises. Es erscheint je nach Bedarf in unregelmäßiger Folge. Bezug kostenlos bei der Kreisverwaltung des Main-Taunus-Kreises in 65719 Hofheim, Am Kreishaus 1-5, Telefon 06192/201-0